amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 46/24 02.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 16.03.2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal/Raum 16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Groß Ringmar Blatt 105 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
9	Groß Ringmar	2	200/2	Gebäude- und Freifläche, Groß Ringmar 17	4832

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 275.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Zweifamilienhaus mit Flachdachanbau mit angebautem und separatem Garagengebäude; Baujahr etwa 1923; Erneuerung 1960, Anbau 1981, Dachgeschossausbau/-erweiterung 2019; Baujahr der Garagengebäude jeweils ungefähr 1990er Jahre; Erdgeschosswohnung im Haupthaus derzeit nicht bewohnbar; Wohnfläche Anbau etwa 83 m², Dachgeschoss etwa 89 m², Gesamtwohnfläche derzeit etwa 172 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**